

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 12/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen,
Regionaldirektion Düsseldorf,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilli-
gen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
stehend genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit Beschluss vom 22. November 2006 den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach die Klage auf Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung der Landwirte unzulässig ist, weil darüber bereits in einem vorangegangenen Verfahren rechtskräftig entschieden worden sei. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.
- 3 Die Bewilligung von PKH setzt nach § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung ua voraus, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, obwohl das Berufungsverfahren an einem Mangel leidet, der zur Zulassung der Revision - oder zur Aufhebung des angegriffenen Beschlusses und Zurückverweisung der Sache an das LSG (bereits durch Beschluss des BSG nach § 160a Abs 5 SGG im Beschwerdeverfahren) - führen könnte. Denn für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist die Erfolgsaussicht nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Eine nur auf die Erfolgsaussicht der Beschwerde abstellende Betrachtung steht mit dem Zweck der Prozesskostenhilfe, Minderbemittelte in die Lage zu versetzen, ihre materiellen Ansprüche durchzusetzen, dann nicht in Einklang, wenn absehbar ist, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. So liegt es hier.
- 4 Mit Aussicht auf Erfolg könnte der Kläger - im Beschwerdeverfahren - als wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens zwar einen Verstoß des LSG gegen § 153 Abs 4 Satz 1 SGG rügen. Nach dieser Vorschrift ist eine Zurückweisung der Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung verboten, wenn die erstinstanzliche Entscheidung - wie hier - nach § 105 Abs 2 Satz 1 SGG durch Gerichtsbescheid ergangen ist. Dieses Verbot hat das LSG missachtet.
- 5 Das danach aussichtsreiche Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde würde ein verständiger, bemittelter Kläger aber nicht betreiben, weil der Klage kein Erfolg beschieden sein kann. Die vom Kläger erhobene Leistungsklage auf Erstattung von Beiträgen zur Beklagten ist eindeutig unzulässig. Ihr steht die Bestandskraft des Bescheides der Beklagten vom 14. Januar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Februar 2003 entgegen, wonach - bis auf die erstatteten 800,- DM - nach Abschluss des Zwangsversteigerungsverfahrens im Jahre 1991 keine Beitragsüberzahlung gegeben war.



- 6 Die Beschwerde des Klägers ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er sich entgegen § 166 Abs 1 SGG nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)